



BESTEUERUNG DER GEMEINNÜTZIGEN VEREINE

-

Änderungen 2020/2021



Kontaktdaten

- Bei Fragen, können die Vereine im Zuständigkeitsbereich des Finanzamtes Bingen-Alzey, sich gerne mit uns in Verbindung setzen:
- Tel.: 06721 706 14732
- Mail: koe.01@fa-bi.fin-rlp.de



Gliederung

1. Gemeinnützigkeit
2. Vier Vereinsbereiche
3. Besteuerung
4. Steuererklärung
5. Mittelverwendung



1. Gemeinnützigkeit

■ Steuerliche Vorteile

■ Verein

- Umsatzsteuer (USt)
- Körperschaftsteuer (KSt) und Gewerbesteuer (GewSt)

■ Mitglieder/Aktive/Spender

- Einkommensteuer (ESt)

■ Sonstige Vorteile

- häufig Voraussetzung für Vergünstigungen und Zuschüsse



1. Gemeinnützigkeit

Wie wird ein Verein gemeinnützig?

- Prüfung der Satzung durch das Finanzamt
- Feststellungsbescheid nach § 60a AO
- Kein förmliches Anerkennungsverfahren
 - Formloser Antrag
 - Satzung und Gründungsprotokoll

! Satzungsentwurf kann vor der Gründung zur Prüfung vorgelegt werden !



1. Gemeinnützigkeit

■ Neue Zwecke (ab 2021)

- [...] des Umweltschutzes, *einschließlich des Klimaschutzes*, [...]
- *Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden*
- *Ortsverschönerung*
- *Freifunk (= Wifi)*
- *die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten*



Gliederung

1. Gemeinnützigkeit
2. Vier Vereinsbereiche
3. Besteuerung
4. Steuererklärung
5. Mittelverwendung



2. Vier Vereinsbereiche

Ideeller Bereich

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- öffentliche Zuschüsse
steuerfrei

Zweckbetrieb

Steuerlich begünstigter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- Kulturelle Veranstaltungen
- Sportliche Veranstaltungen

KSt- und GewSt-frei
u.U. USt-Pflicht

Vermögensverwaltung

- Zinseinnahmen
- Vermietung und Verpachtung

KSt- und GewSt-frei
u.U. USt-Pflicht

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- Vereinsgaststätte
- Bewirtung bei Veranstaltungen
- Bandenwerbung
- Anzeigenwerbung in
Vereinszeitschriften

voll steuerpflichtig



Gliederung

1. Gemeinnützigkeit
2. Vier Vereinsbereiche
3. Besteuerung
4. Steuererklärung
5. Mittelverwendung



3. Besteuerung

Umsatzsteuer

- Kleinunternehmerregelung:
 - Umsatz im Vorjahr < **22.000 €** (*bis 2020: 17.500 €*) und
 - Umsatz lfd. Jahr < **50.000 €**
 - im lfd. Jahr keine USt-Pflicht

- Steuersätze:
 - Regelsteuersatz (19 %) für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
 - ermäßigter Steuersatz (7 %) für den Zweckbetrieb
 - *Juli bis Dezember 2020: 16 % und 5 %*



3. Besteuerung

Beispiel:

Der Musikverein MV erzielt in den Jahren 2020 - 2022 folgende Einnahmen:

	Mitgliedsbeiträge / Spenden	Vereinsfeste
2020	5.000 €	20.000 €
2021	5.000 €	25.000 €
2022	5.000 €	21.000 €

Ist der Verein in den Jahren 2021 bzw. 2022 umsatzsteuerpflichtig?

2021

Der Umsatzsteuerpflicht unterliegen lediglich die Einnahmen aus Vereinsfesten, nicht die Mitgliedsbeiträge und Spenden. Da der Musikverein im Vorjahr (2020) mit seinen steuerpflichtigen Einnahmen von 20.000 € die Grenze von 22.000 € nicht überschritten hat, wird der Musikverein in 2021 nicht umsatzsteuerpflichtig.

2022

Der Musikverein MV hat im Vorjahr (2021) mit seinen steuerpflichtigen Einnahmen von 25.000 € die Grenze von 22.000 € überschritten, so dass der Musikverein MV in 2022 umsatzsteuerpflichtig wird. Keine Rolle spielt in 2022, dass der Verein in 2022 die Kleinunternehmergrenze von 22.000 € nicht überschreitet.



3. Besteuerung

Beispiel – Vergleich zur alten Rechtslage:

Der Musikverein MV erzielt in den Jahren 2020 - 2022 folgende Einnahmen:

	Mitgliedsbeiträge / Spenden	Vereinsfeste
2020	5.000 €	20.000 €
2021	5.000 €	25.000 €
2022	5.000 €	21.000 €

Ist der Verein in den Jahren 2021 bzw. 2022 umsatzsteuerpflichtig, wenn die alte Umsatzgrenze noch gelten würde?

2021

Da der Musikverein im Vorjahr (2020) mit seinen steuerpflichtigen Einnahmen von 20.000 € die Grenze von 17.500 € überschritten hat, wird der Musikverein in 2021 **umsatzsteuerpflichtig**.

2022

Der Musikverein MV hat im Vorjahr (2021) mit seinen steuerpflichtigen Einnahmen von 25.000 € die Grenze von 17.500 € überschritten, so dass der Musikverein MV auch in 2022 umsatzsteuerpflichtig ist.



3. Besteuerung

ideeller Bereich umsatzsteuerbefreit		Vermögens- verwaltung Steuersatz 7%
Zweckbetrieb Steuersatz 7%		wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb Steuersatz 19%



3. Besteuerung

Körperschaftsteuer

- Umsatz im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
< 45.000 € ➡ steuerfrei (*bis 2021: 35.000 €*)
- wird die Grenze überschritten, ist der Gewinn
steuerpflichtig abzügl. Freibetrag von 5.000 €
- Steuersatz 15 % plus 5,5 % Soli

keine Abschaffung des Solis für Körperschaften



3. Besteuerung

Beispiel 1:

Der Sportverein SV weist im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb 2021 folgendes Ergebnis aus:

- Einnahmen: 40.000 €
- Gewinn: 8.000 €

Fällt Körperschaftsteuer an?

Die Gewinngrenze von 5.000 € ist überschritten.

Da die Einnahmen aber unter 45.000 € liegen, fällt keine Körperschaftsteuer an.



3. Besteuerung

Beispiel 2:

Der Sportverein SV weist im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb 2021 folgendes Ergebnis aus:

- Einnahmen: 50.000 €
- Gewinn: 3.000 €

Fällt Körperschaftsteuer an?

Die Einnahmengrenze von 45.000 € ist überschritten.

Da die Gewinngrenze von 5.000 € aber nicht erreicht ist, fällt keine Körperschaftsteuer an.



3. Besteuerung

Beispiel 3:

Der Sportverein SV weist im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb 2021 folgendes Ergebnis aus:

- Einnahmen: 50.000 €
- Gewinn: 12.000 €

Fällt Körperschaftsteuer an?

Da die Einnahmen über 45.000 € liegen und der Gewinn höher als 5.000 € ist, setzt das Finanzamt Körperschaftsteuer fest:

Gewinn ./. Freibetrag = 7.000 € (zu versteuerndes Einkommen)

Körperschaftsteuer (15%) i.H.v 1.050 € + Solidaritätszuschlag (5,5%) i.H.v. 57,75 €



3. Besteuerung

Gewerbesteuer

- folgt weitgehend den Regeln der Körperschaftsteuer
 - Umsatzgrenze: 45.000 € (*bis 2021: 35.000 €*)
 - Freibetrag: 5.000 €
- wird durch die Gemeinden erhoben
- betragsmäßig in etwa mit der KSt vergleichbar



3. Besteuerung

Einkommensteuer

- **Spenden** mindern das Einkommen
 - Voraussetzung Spendenabzug:
 - Freiwillig
 - Ohne rechtliche Verpflichtung
 - Kein Entgelt für eine Gegenleistung
 - Verwendung für satzungsmäßige Zwecke
 - Bestätigung mit amtlichem Vordruck



3. Besteuerung

- **Mitgliedsbeiträge** mindern das Einkommen ebenfalls, es sei denn, die Körperschaft fördert,
 - Sport
 - Kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
 - Heimatpflege und Heimatkunde
 - die Tierzucht, Pflanzenzucht, Kleingärtnerei, traditionelles Brauchtum einschließlich Karneval, Fastnacht und Fasching, Soldaten- und Reservistenbetreuung, Amateurfunk, *Freifunk*, Modellflug und Hundesport oder
 - *die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend einem vorgeannten Zweck*



3. Besteuerung

- abziehbar ohne Zuwendungsbestätigung in Höhe von 300 Euro (*bis 2021: 200 €*)
- **Steuerfreie Übungsleiterhonorare**
 - bis zu 3.000 €/Jahr (*bis 2021: 2.400 €*)
- **Ehrenamtspauschale**
 - bis zu 840 €/Jahr (*bis 2021: 720 €*)



Gliederung

1. Gemeinnützigkeit
2. Vier Vereinsbereiche
3. Besteuerung
4. Steuererklärung
5. Mittelverwendung



4. Steuererklärung

Die Steuererklärung besteht aus:

- Körperschaftsteuererklärung Vordruck KSt 1
- Anlage Gem
- Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben („Gem 1 - Anlage“)
- Vermögensaufstellung
- Protokolle der Mitgliederversammlungen mit Tätigkeitsberichten
- Vorlage Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben und Leitfaden: **www.lfst-rlp.de**



4. Steuererklärung

Vordrucke
Startseite
Hinweise
Allgemeine Vordrucksuche
Einkommensteuer
Lohnsteuer
Körperschaftsteuer
Gemeinnützigkeit
Eigenheimzulage
Gewerbesteuer
Feststellung von Besteuerungsgrundlagen
Umsatzsteuer
Erbschaftsteuer
Grunderwerbsteuer
Investitionszulage
Sonstige

Körperschaftsteuervordrucke für Gemeinnützigkeit

Mein ELSTER für Vereine

Vereine, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sind verpflichtet, die Körperschaftsteuererklärung auf elektronischem Weg an das Finanzamt zu übermitteln.
Für die elektronische Übermittlung steht Ihnen als Vereinsvertreter das Mein ELSTER unter www.elster.de zur Verfügung. Mithilfe dieses Online-Finanzamts können Sie die Steuererklärung für Ihren Verein kostenlos und ohne Zusatzprogramme erstellen und an das Finanzamt übermitteln. Hierzu soll Ihnen [unser Leitfaden](#) einen Überblick über die einzelnen Schritte von der Registrierung in Mein ELSTER bis zur fertigen Körperschaftsteuererklärung bieten.

Ergebnisliste durchsuchen:

Suchen

Vordruckverzeichnis - Treffer 1 - 1 von 1

Beschreibung und Hinweise	Bezeichnung	nicht ausfüllbar	ausfüllbar	Anleitung/ Merkblatt
Vereinfachte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben für gemeinnützige Körperschaften <i>Körperschaftsteuer</i>	Gem 1 - Anlage		Download 763,04 KB	



Gliederung

1. Gemeinnützigkeit
2. Vier Vereinsbereiche
3. Besteuerungsgrenzen
4. Steuererklärung
5. Mittelverwendung



5. Mittelverwendung

- **Zeitnahe Mittelverwendung:**
 - für satzungsmäßigen Zwecke
 - innerhalb von zwei Jahren nach Zufluss
 - hoher Vermögensstand gefährdet die Gemeinnützigkeit



5. Mittelverwendung

- *ab 2021:*
 - *keine zeitnahe Mittelverwendung mehr, wenn die jährlichen Einnahmen nicht mehr als **45.000 Euro** betragen*
 - *Mittelweitergabe an andere Körperschaft zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke möglich*
 - bei Überschreiten der Grenze bleibt Möglichkeit der Rücklagenbildung nach den gesetzlichen Voraussetzungen bestehen



5. Das Vereinsvermögen

■ Zweckgebundene Rücklage:

- Investitionsrücklage
- Betriebsmittelrücklage
- Wiederbeschaffungsrücklage

■ Freie Rücklage:

- Ausnahme der zeitnahen Mittelverwendung
- kein konkretes Verwendungsziel
- keine Auflösung
- Aufzeichnungen über Bildung und Fortführung
- betragsmäßig auf bestimmten Anteil der Überschüsse begrenzt

Überblick über die wesentlichen Änderungen



- *Neue betragsmäßigen Grenzen in den Bereichen*
 - *USt (Kleinunternehmer)*
 - *KSt + GewSt (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)*
 - *ESt (Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale)*

- *Sonstige Änderungen*
 - *Neue gemeinnützige Vereinszwecke*
 - *Neuregelung zur zeitnahen Mittelverwendung*
 - *Mittelweitergabe möglich*



Ende

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen?



Anhang

- Bildung einer freien Rücklage:
 - 1/3 der Überschüsse aus der Vermögensverwaltung
(Zinsen, Mieten, Pacht)
 - 10% der sonstigen Erträge:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - Gewinne aus Zweckbetrieben
 - Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben



Anhang

- Ein Verein hat in einem Veranlagungszeitraum eingenommen:
- Mitgliedsbeiträge 10.000 €
- Spenden 5.000 €
- Zweckbetriebsgewinne 5.000 €
- Sparzinsen 150 €
- Gewinne aus Gaststätte 20.000 €

- Daraus ergibt sich folgende Möglichkeit zur Bildung einer freien Rücklage:
- Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zweckbetriebsgewinne
- und Gaststätten Gewinne 4.000 €
- Sparzinsen 50 €
- **gesamt 4.050 €**